



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 30.11.2022	477/GV/XIX	Amt IV -Le/wg
Federführendes Amt	Liegenschafts- und Umweltamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	12.12.2022	beschließend
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend
Gemeindevorstand	12.01.2023	beschließend
Gemeindevertretung	19.01.2023	beschließend

Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Glashütten I

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der ständigen Vertretung des Direktors des Amtsgerichts Königstein Herrn Dirk Weinmann, wohnhaft Schauinsland 23, 61479 Glashütten für das Amt als Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Glashütten I (Glashütten) vorzuschlagen.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 14.03.2022 teilte die ständige Vertreterin des Direktors am Amtsgericht in Königstein, Frau Richterin Dr. Demme, mit, dass die Amtszeit der bisherigen Ortsgerichtsvorsteherin für das Ortsgericht Glashütten I (OT Glashütten), Frau Karin Kempf, mit Ablauf des 14.11.2021 abgelaufen sei.

Die bisherige Ortsgerichtsvorsteherin hat mitgeteilt, dass sie für dieses Amt zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehe.

Für das Ortsgericht Glashütten I (OT Glashütten) ist daher die Neuwahl eines Ortsgerichtsvorstehers/einer Ortsgerichtsvorsteherin gemäß § 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz vorzunehmen.

Nach mehrmaliger Ausschreibung im Amtsblatt hat sich mit Herrn Weinmann ein Bewerber gefunden der das Amt des Ortsgerichtsvorstehers gerne übernehmen würde.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeindevertretung vom Vertreter des Amtsgerichts Königstein für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die vorgeschlagene Person bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Gemeindevertretung hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl erfolgt gem. § 55 Abs. 1 und 5 HGO nach Stimmenmehrheit.

Gemäß § 55 Abs. 3 kann jedoch, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf oder per Handaufheben abgestimmt werden. Dieses Wahlverfahren entspricht analog den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes (§ 7 Abs. 2 OGG). Bewerber/-innen können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

- Ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht- oder nicht mehr haben,
- die Besorgung von Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben,
- als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind (§ 8 Abs. 1 und 2 OGG),

- Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Bewerbung Dirk Weinmann
- (2) Antwort des Amtsgerichts Königstein